Leitfaden

zur Überprüfung und Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung und an der Förderschule

Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung § 11 VOSB¹

Umsetzung in der inklusiven Beschulung

(2) Wird im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans an der allgemeinen Schule erkennbar, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht mehr bestehen oder ein anderer Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegen könnte, beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Förderausschuss nach § 54 Abs. 3 des Schulgesetzes ein und entscheidet im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Eltern oder gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erneut über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Zeigt sich im Rahmen dieses Überprüfungsverfahrens, dass der bestehende oder der andere Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an der besuchten Schule nicht erfüllt werden kann, so leitet die oder der Vorsitzende des Förderausschusses die Unterlagen unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde weiter, das nach § 54 Abs. 4 des Schulgesetzes entscheidet.

Der Förderausschuss begleitet die inklusive Beschulung. Die individuelle Förderplanung bildet die Grundlage für die regelmäßige Überprüfung:

- Im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren wird ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auf Veranlassung der Klassenkonferenz überprüft (§ 11 Abs. 1 VOSB).
- Wenn mindestens ein Kriterium des Doppelkriteriums² für das Bestehen eines Förderschwerpunkts nicht mehr erfüllt oder in naher Zukunft nicht mehr erfüllt werden wird, kommt eine Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in Betracht.
- 3. Grundlage für die Aufhebung bildet die Empfehlung der Klassenkonferenz.
- 4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Förderausschuss ein. Die oder der Vorsitzende des Förderausschusses lädt zur Sitzung des Förderausschusses ein. Dieser dient vor allem dazu, den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schüler mit den Eltern oder gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zu besprechen.
- 5. Die Empfehlung des Förderausschusses sendet die oder der Vorsitzende unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde. Widerspricht die Schulaufsichtsbehörde nicht fristgerecht, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Eltern oder ggfs. der volljährigen Schülerin oder des vollj. Schülers über die Aufhebung. Mit der Aufhebung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung über die weitere Förderung nach §§ 1 bis 3.

1/3

¹Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 in der jeweils gültigen Fassung

² Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten, Erlass vom 13. Oktober 2021, AZ: 170.000.084-00894, ABI. S. 885-969

Leitfaden

zur Überprüfung und Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung und an der Förderschule

- 6. Sollte mit der Aufhebung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ein anderer Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht gezogen werden, wird das Entscheidungsverfahren nach § 9 VOSB eingeleitet. Kann der andere Anspruch nicht an der besuchten Schule erfüllt werden, entscheidet das SSA nach § 54 Abs. 4 HSchG.
- 7. Den Bescheid zur Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung erstellt die allgemeine Schule bei Einigung im Förderausschuss im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt.

Grundsätzlich ist für die Überprüfung und Aufhebung keine neue förderdiagnostische Stellungnahme erforderlich.

^{2/3}

¹Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 in der jeweils gültigen Fassung

² Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten, Erlass vom 13. Oktober 2021, AZ: 170.000.084-00894, ABI. S. 885-969

Leitfaden

zur Überprüfung und Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung und an der Förderschule

Überprüfung des Anspruchs auf Umsetzung in der Förderschule sonderpädagogische Förderung § 11 VOSB1 (3) Wird im Rahmen der Umsetzung Die individuelle Förderplanung bildet die Grundlage für und Fortschreibung des individuellen die regelmäßige Überprüfung: Förderplans an einer Förderschule erkennbar, dass ein Anspruch auf 1. Im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des sonderpädagogische Förderung nicht individuellen Förderplans wird ein Anspruch auf mehr bestehen oder ein anderer sonderpädagogische Förderung spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren überprüft. Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegen könnte, entscheidet die Schulleiterin oder der 2. Wenn mindestens ein Kriterium des Schulleiter auf der Grundlage der Doppelkriteriums für das Bestehen eines Förderschwerpunkts² nicht mehr erfüllt oder in naher Empfehlung der Klassenkonferenz im Benehmen mit der Zukunft nicht mehr erfüllt werden wird, kommt eine Schulaufsichtsbehörde und nach Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Anhörung der Eltern oder Förderung in Betracht. gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volliährigen 3. Grundlage für die Aufhebung bildet die Empfehlung Schülers erneut über den Anspruch der Klassenkonferenz. Die Klassenleitung bespricht auf sonderpädagogische Förderung. mit den Eltern den weiteren Bildungsweg des Kindes. 4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Eltern oder gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Aufhebung des Anspruchs. Über den Schulwechsel wird nach § 18 VOSB entschieden. 5. Sollte mit der Aufhebung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung ein anderer Anspruch auf sonderpädagogischer Förderung in Betracht gezogen werden, der nicht an der besuchten Schule erfüllt werden kann und wird ein Wechsel zur allgemeinen Schule angestrebt, wird das Entscheidungsverfahren nach § 9 VOSB an der gewünschten Schule durchgeführt. Grundsätzlich ist für die Überprüfung und Aufhebung keine neue förderdiagnostische Stellungnahme

3/3

erforderlich.

¹Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 in der jeweils gültigen Fassung

² Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten, Erlass vom 13. Oktober 2021, AZ: 170.000.084-00894, ABI. S. 885-969